

Anwaltsbüro Verleih & Künzel · Souchaystraße 3 · 60594 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Frankfurt, den

Waltraut Verleih
Rechtsanwältin

31.10.2012

Markus Künzel
Rechtsanwalt

In der Strafsache
gegen Sonja Suder u.a.
- 5/22 Ks 6150 Js 25777/94 (13/11) -

Souchaystraße 3
D-60594 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 - 61 09 36 62
Fax +49 (0)69 - 61 09 36 66
info@advocat-frankfurt.de
www.advocat-frankfurt.de

GF 158 Amtsgericht Frankfurt

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Konto-Nr. 0 162 063 515
Anderkonto-Nr. 0 162 063 804
USt.-IdNr.: DE 252 575 219

Hinweis gem. § 33 BDSG:
Ihre Daten werden
elektronisch gespeichert

1. widerspricht Frau Suder der Fortsetzung der Verlesung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 16. Dezember 1980 (Vernehmung des Zeugen Horst Kuhn, Richter am BGH, betreffend die Vernehmung des Hermann Feiling).
2. Vor einer der Fortsetzung der Verlesung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 16. Dezember 1980 wird beantragt, diejenige Zusammenstellung von „etwa 60 – 80 Seiten“, die der Zeuge Kuhn ausweislich seiner Aussage vom 16.12.1980 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt für die Vernehmung von Hermann Feiling sich hat anfertigen lassen, beizuziehen, zum Gegenstand des Verfahrens zu machen und der Verteidigung hierin Akteneinsicht zu gewähren.

Begründung:

I.

Der Beiziehungsantrag ergibt sich – solange die Frage der Verwertung der Angaben des Zeugen Kuhn im Raum steht - unter anderem aus der Notwendigkeit zu überprüfen, ob die Bekundungen des damaligen Zeugen über sein Vorgehen bei der Vernehmung Herrn Feilings wahrheitsgemäß waren.

II.

Der Vorlage der „Zusammenstellung“ bedarf es auch, um deren tatsächlichen Umfang, deren Inhalt und insbesondere die Auswahl der Aktenteile zu überprüfen, die der Zeuge sich hat zusammenstellen lassen. Nur damit kann die Verteidigung (mindestens im Ansatz) überprüfen, ob die Bekundungen des Zeugen dazu, ob/was er Herrn Feiling wie vorgehalten hat bzw. nicht, richtig und vollständig sind.

Der Vorlage der Zusammenstellung bedarf es auch, weil die verlesene Aussage des Zeugen Kuhn den Schein einer geschlossenen kohärenten Aussage Herrn Feilings suggeriert, obwohl der Zeuge Kuhn selbst von Aussagen Herrn Feilings spricht, die er als „stockend“ mit „ehs“ und „ähs“ versehen, und als „zeitraubend“ beschreibt (vgl. Seite 7 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 16. Dezember 1980).

Insbesondere aber bedarf es der Zusammenstellung, um zu prüfen, in welchem Umfang diese 60-80seitige Zusammenstellung aus Vernehmungen sich zusammengesetzt hat, die in die Zeit fallen, in der Herr Feiling bereits aus Sicht des Oberlandesgerichts Frankfurt im Verfahren OJS 42/78 (Herzinger u.a.) vernehmungsunfähig war.

Aus der Auswertung der beizuziehenden Zusammenstellung können sich auch Tatsachen ergeben, auf Grund derer die Kammer im Freibeweisverfahren auf die Fortsetzung dieser Beweiserhebung verzichten muss.

Aus den genannten Gründen müssen diese Unterlagen jetzt zur Verfügung gestellt werden, weil jetzt mit dem Freibeweisverfahren verfahrenserhebliche Sachverhalte geklärt werden sollen.

III.

Die vom Gericht verfügte Beweisaufnahme veranlasst zudem, kurz auf die Person des Zeugen Kuhn einzugehen, um dessen individuelle Wahrnehmung(sfähigkeit) bzw. Befähigung, das tatsächliche gesundheitliche Befinden und die Vernehmungstüchtigkeit Herrn Feilings überhaupt zu erfassen / erfassen zu wollen, zu betrachten.

Der Zeuge Horst Kuhn war ab Mai 1975 bis Ende der 1980er Jahre Richter am Bundesgerichtshof und eine der Ermittlungsrichter des BGH und Richter des u.a. für sog. Terrorismus-Verfahren zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs.

Der Zeuge Kuhn war einer der „Protagonisten“ des Deutschen Herbstes.

Der Zeuge Kuhn wurde als Richter des Bundesgerichtshofs legendär u.a. mit Haftentscheidungen, die sich gegen politische Gefangene richteten, damals überwiegend Personen, die der Mitgliedschaft oder der Unterstützung der Roten Armee Fraktion verdächtig waren. Es handelt sich dabei um Haftentscheidungen, die das Bewusstsein der Öffentlichkeit mit Begrifflichkeiten wie „Isolationshaft“, „Folter“ oder „Verhandlungsfähigkeit“ in Verbindung brachte.

So unter anderem mit dem Beschluss des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 22.10.1975, in dem es heißt: „... Die Beschwerdeführer ... haben ihre

Verhandlungsunfähigkeit selbst zu verantworten, ... weil nicht ernstlich bezweifelt werden kann, dass sie angesichts ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz auch die Auswirkung der isolierenden Haftbedingungen auf ihre Verhandlungsfähigkeit erkannt haben. Wenn sie gleichwohl das Verhalten fortsetzen, dass die staatlichen Organe zur Anwendung dieser Haftbedingungen zwingt, so haben sie somit die Herbeiführung ihrer Verhandlungsunfähigkeit vorsätzlich in Kauf genommen“ (vgl. Beschluss des BGH vom 22.10.1975, Az. 1 StE 74 Stb 60-63/75).

Die Haftbedingungen, um die es hier geht, führten zu internationalen Untersuchungen. Unter anderem gab das Internationale Exekutivkomitee von amnesty international Ende des Jahres 1977 eine Untersuchung zu den Haftbedingungen in Auftrag, die zum Ergebnis kam, dass die Haftbedingungen der Häftlinge schweren Formen der Isolation gleichkamen (vgl. Bonn amnesty international publications 1980, S. 5 f.). ai nimmt in dieser Untersuchung Bezug auf die Vorkommnisse ab 1974. Zur Erinnerung: Im 1975 war bereits Holger Meins an den Folgen von Hungerstreik und Zwangsernährung gestorben. Aber auch ai konnte nichts an den Haftbedingungen ändern, die der Zeuge zu verantworten hatte.

Aber der Zeuge Kuhn hat sich noch durch weitere richterliche Tätigkeiten profiliert.

Der Horst Kuhn wurde bereits vor der Vernehmung Herrn Feilings unter anderem mit einer Vernehmung Günter Sonnenbergs bekannt. Günter Sonnenberg hatte anlässlich seiner Verhaftung Anfang Mai 1977 eine (unstreitig) schwere und lebensbedrohliche Kopfschussverletzung erlitten.

Dieser schwerverletzte Günter Sonnenberg – und insoweit wiederholt sich mit Herrn Feiling Geschichte – wurde am 18.Mai 1977 in der Tübinger Universitätsklinik kurz nach einer zweiten mehrstündigen Kopfoperation auf der Intensivstation durch den Zeugen Horst Kuhn aufgesucht und „vernommen“.

Sinn und Resultat dieser juristischen Prozedur beurteilte später der gerichtlich beauftragte Sachverständige Professor Erich Wulff, Mit-Direktor der Psychiatrischen Klinik an der Medizinischen Hochschule Hannover, anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart wie folgt:

„Herr S. war überhaupt nicht in der Lage, irgendwelche vom eigenen Willen bestimmten Handlungen durchzuführen oder auch nur seine Umgebung zusammenhängend wahrzunehmen ... Diese Störung des Bewusstseins hat mit Sicherheit nicht nur zu einer vollständigen Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit, sondern auch zu einer völligen Unfähigkeit geführt, Erklärungen irgendwelcher Art zu verstehen, entgegenzunehmen oder gar adäquat zu beantworten“ (vgl. Spiegel, Ausgabe vom 27.02.1978). Nichts desto trotz vernahm der Zeuge Kuhn Günter Sonnenberg, obwohl aus diesem nicht mehr als „mh, mh mh“ herauszubekommen war (Spiegel aao).

Der Spiegel kommentierte das Ausmaß, mit dem grundlegende Rechte von Beschuldigten im Strafprozess nicht nur durch immer neue Antiterror-Gesetze abgeschafft oder ausgehöhlt, sondern mittlerweile auch durch die verschärfte Gangart von Gerichten in der Alltagspraxis mehr und mehr entwertet würden (aao), wie folgt: . „Dass ein Angeklagter verhandlungsfähig sein muss, dem Ablauf seines eigenen Prozesses also nicht nur körperlich und geistig folgen kann, sondern

auch zur Selbstverteidigung imstande ist, gehört zu den wichtigsten Prozessvoraussetzungen und wird deshalb als Grundrecht auch von der Verfassung in Artikel 103 GG geschützt (aao). Vom rechtlichen Gehör aber kann nur Gebrauch machen, wer physisch und psychisch dazu auch in der Lage ist (aao). Dies gilt im Übrigen nicht nur für einen Angeklagten, sondern auch einen Beschuldigten, wie Herrn Feiling.

Im Juni 1977 – kurz nach Sonneberg - ermöglicht Horst Kuhn, mal als Ermittlungsrichter, mal als Senatsmitglied, Ermittlungshandlungen, von denen u.a. Ralf Reinders, Fritz Teufel und Roland Mayer betroffen waren. Roland Mayer darf aufgrund eines Beschlusses des 3. Strafsenats zwangsweise rasiert, mit einer Perücke dekoriert und von Maskenbildnern des Staatstheaters blondiert werden. Ralf Reinders und Fritz Teufel dürfen „gegenübergestellt“ werden, ebenfalls mit Veränderung der Haar- und Bartracht und Umkleiden etc.. Der Zeuge Horst Kuhn erlaubt hierfür die Fesselung und die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Damit hat der Zeuge Kuhn erlaubt und ermöglicht, dass Polizisten Häftlinge traten, ihnen in die Nieren schlugen, ihnen Haarbüschel ausrissen und Ohrläppchen herumdrehten. Knebelketten durften zugeschnürt werden, sodass Anstaltsärzte noch Tage nach dieser „Ermittlungshandlung“ Hautverletzungen an Handgelenken, Gefühlsstörungen an Zeigefinger und Daumen mit Ausstrahlung bis in den Unterarm hinein feststellten und die Entstehung der vorgefunden Veränderungen an der Haut (Epitheldefekt) durch Knebelkette oder Handschelle nicht in Abrede stellen konnten.

Bonner Strafrechtslehrer Prof. Gerald Grünewald kommentierte hierzu seinerzeit: Niemand ist gehalten, an seiner Überführung mitzuwirken, jeglicher Zwang ausgeschlossen und unzulässig, und jede Drehung an der Knebelkette macht einen entscheidenden Unterschied, und zwar den zwischen einem rechtsstaatlichem Verfahren und dem Inquisitionsprozess. (Quelle: Berichterstattung zum Verfahren gegen Ralf Reinders „Bart ab, Brille auf“ – Bericht vom 20.06.1977).

Den genannten Entscheidungen und der Behandlung von Günther Sonnenberg, Ralf Reinders, Fritz Teufel, Roland Mayer u.a. 1977 schloss sich die „Behandlung Hermann Feilings 1978 an.

Offensichtlich etliches gewohnt, erklärt sich damit auch, warum der Zeuge Kuhn in seiner Vernehmung vor dem OLG Frankfurt am 16.12.1980 erklären kann, dass die Vernehmung Herrn Feilings eine Vernehmung war, wie er sie „tätlich“ erlebe (aao HVP vom 16.12.1980, Bl.7); Vermutlich deshalb vermochte er sich auch nicht mehr daran zu erinnern, „ob Herr Feiling im Rollstuhl oder in einem Bett“ herein gerollt wurde (vgl. Bl. 13 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 16. Dezember 1980). Immerhin hat der Zeuge in Erinnerung, dass die Beine Herrn Feilings abgedeckt gewesen sein sollen – nur: Hermann Feiling hatte keine Beine mehr.

Der Zeuge Horst Kuhn blieb bei seiner Gangart, was den Umgang mit politischen Gefangenen anging. Dies führte im Mai 1981 zu einer scharfen Kontroverse zwischen dem Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch und dem Bundesgerichtshof (BGH). Wegen an Autobahnbrücken geschriebener Parolen für die Zusammenlegung der Gefangenen der 'Rote Armee Fraktion' (RAF) und besserer Haftbedingungen, hatte der Zeuge Kuhn als Ermittlungsrichter des BGH Haftbefehle wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung erlassen, und die

beteiligten Personen, unter anderem die Ehefrau des früheren Rechtsanwalts Siegfried Haag, eine Studienrätin und Mutter von zwei kleinen Kindern, inhaftiert. Hirsch kritisierte diese Maßnahme scharf als „juristisch“ überzogen. (vgl. FR vom 19. Mai 1981).

Aber auch diese Kritik aus dem Bundesverfassungsgericht führte zu keiner anderen Gangart des damaligen Ermittlungsrichters am BGH, des Zeugen Kuhn.

In Ermangelung der Möglichkeit, den Zeugen Horst Kuhn zu hören, sind auch die hier vorgetragenen Sachverhalte im Freibeweisverfahren zu erörtern.

Der Verwertung der bisher eingeführten Vernehmung widerspricht Frau Suder bereits jetzt.

Weitere Stellungnahme und weitere Widerspruchsbegründung bleiben vorbehalten.

Für die Verteidigung

Verleih/Rechtsanwältin